

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

NOVEMBER 2021

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

NEWSLETTER 10



Liebe Leserin, lieber Leser

Die Invalidenversicherung entwickelt sich stetig weiter: Weg von Rentenversicherungen hin zu einer Eingliederungsversicherung. Am 1. Januar 2022 tritt ein neues stufenloses Rentensystem in Kraft. Der erste Beitrag gibt Ihnen dazu einen kompakten Überblick.

Wird jemand pensioniert, muss nicht automatisch die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden. Was dabei zu beachten ist, finden Sie im zweiten Beitrag.

Das Berechnungsbeispiel dieser Ausgabe zeigt, wie ein Lohnnachgenuss im Todesfall eines Mitarbeitenden in der Lohnabrechnung dargestellt wird.

Für viele ist die Selbstständigkeit der Inbegriff von Freiheit und Selbstbestimmtheit. Doch auch bei Selbstständigkeit gilt es das Thema Sozialversicherungen auf dem Radar zu behalten.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Sabine Bernhard, Product Managerin

IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:
Stufenloses Rentensystem
der IV Seite 1
- Aktuell:
Sozialversicherungen
in der Pension Seite 6
- Berechnungsbeispiel:
Lohnnachgenuss
im Todesfall Seite 8
- Best Practice:
Lücken bei
Selbstständigwerbenden Seite 10

Das stufenlose Rentensystem in der Invalidenversicherung

Vorbeugende Massnahmen gegen Invalidisierung und ein Verstärken der Eingliederung stehen im Zentrum der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung. Neben diversen Verbesserungsmassnahmen steht ein bedeutender Wechsel in der Rentenbemessung bevor: weg vom bisher abgestuften hin zu einem stufenlosen Rentensystem.

■ Von Marco Riedi

Einleitung

Die IV hat sich erfolgreich von einer reinen Renten- hin zu einer Eingliederungsversicherung entwickelt. Diverse Evaluationen be-

stätigen diese Entwicklung. Jedoch existiert weiterer Handlungsbedarf, das System der IV zu verbessern. Bei der Weiterentwicklung steht vor allem ein Thema sehr prominent im

Fokus: die **Einführung eines stufenlosen Rentensystems**, das Anreize für mehr Erwerbstätigkeit schaffen und Schwelleneffekte reduzieren soll.

Ursprung in der 6. IV-Revision

Bereits in der zweiteiligen 6. IV-Revision war im zweiten grossen Massnahmenpaket ein stufenloses Rentensystem vorgesehen. Während der erste Teil der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurde, scheidete der zweite Teil dieser Revision im Juni 2013 bereits im Parlament.

Nun soll das neue, stufenlose Rentensystem per 1. Januar 2022 umgesetzt werden. So viel sei jetzt schon gesagt: Es wird sowohl Gewinner als auch Verlierer geben.



Regelungen im stufenlosen Rentensystem

Mit der Einführung dieser neuen Rentensystematik wird die Bemessung des Invaliditätsgrades¹ neu geregelt. Grundlegend bei den neuen Regelungen sind folgende Punkte:

- Damit ein Rentenanspruch gegenüber der IV entstehen kann, bleibt der erforderliche Mindestgrad an Invalidität weiterhin bei 40%.
- Ein Invaliditätsgrad von 40% löst weiterhin einen Anspruch auf eine Viertelsrente aus.
- Ab einem Invaliditätsgrad von 41 bis 49% steigt die Rentenhöhe linear an. Neu wird für jeden Prozentpunkt, der über dem Invaliditätsgrad von 40% liegt, die Rente um 2,5% ansteigen. Das bedeutet beispielsweise, dass bei einem Invaliditätsgrad von 45% der prozentuale Rentenanteil bei 37,5% einer ganzen Rente liegt.
- Rentenbeziehende mit einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69% erhalten neu eine Rente, die dem Invaliditätsgrad entspricht. Wer also zu 58% invalide ist, erhält eine Invalidenrente in der Höhe von 58% einer ganzen Rente und nicht mehr wie bis anhin eine halbe Rente. Daraus lässt sich ableiten, dass die Rentenansprüche bei Invaliditätsgraden ab 51 bis 59% ansteigen. Auf der anderen Seite werden bei Invaliditätsgraden von 60 bis 69% die Renten sinken, da im abgestuften Rentensystem innerhalb dieser Invaliditätsbandbreite Dreiviertelsrenten ausbezahlt werden, diese nach neuer Systematik jedoch dem effektiven Invaliditätsgrad entsprechen.
- Der Anspruch auf eine ganze IV-Rente entsteht auch künftig ab einem Invaliditätsgrad von 70%.
- Der massgebende Invaliditätsgrad wird weiterhin auf ganze Prozentsätze auf- oder abgerundet.

Die Abbildung 1 veranschaulicht den Vergleich der beiden Rentensysteme.

Zeitlicher Geltungsbereich

Angewendet wird das neue, stufenlose Rentensystem auf sämtliche Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2022 entstehen werden. Rentenansprüche, die vor dem 1. Januar 2022 entstanden sind, werden noch nach altem Recht behandelt. Jedoch war es notwendig, Übergangsregelungen für laufende

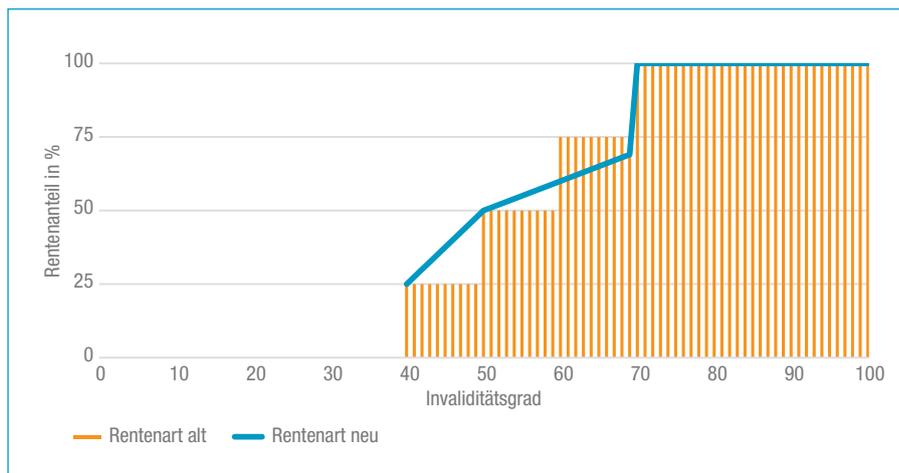


Abbildung 1: Vergleich der Rentensysteme

Renten zu finden, um nicht während einer unbestimmten Dauer mit zwei verschiedenen Rentensystematiken operieren zu müssen.

Laufende Rente werden unter bestimmten Voraussetzungen aus dem alten in das neue System überführt. Eine Voraussetzung dafür ist, dass sich im Rahmen einer Rentenrevision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und dass kein Ausnahmetatbestand vorliegt, der besagt, dass eine tiefere Rente bei höherem Invaliditätsgrad oder umgekehrt entsteht. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung das 55. Altersjahr schon zurückgelegt haben, werden unter dem Aspekt der Besitzstandswahrung ebenfalls nicht ins neue Rentensystem überführt.

Versicherte, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die beim Inkrafttreten der hier beschriebenen Änderung das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden spätestens zehn Jahre nach Umsetzung der Weiterentwicklung der IV in die neue Rentensystematik überführt. Dies gilt, sofern deren Renten nicht bereits schon im Rahmen einer ordentlichen Rentenrevision angepasst worden sind.

Tabellarisch kann der zeitliche Geltungsbereich wie in der Tabelle auf der nächsten Seite dargestellt werden.

Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge

Der Invaliditätsbegriff ist im BVG nicht eigenständig definiert und das BVG selbst enthält

auch keinen Invaliditätsbegriff. Die berufliche Vorsorge folgt im Bereich der Begriffsdefinition und der Invaliditätsleistungen zumindest im Ob-





Jahrgänge	Rentenanspruch besteht vor 1.1.2022	Rentenanspruch lebt nach 1.1.2022 auf
1957–1966	Altrechtlich mit Besitzstandswahrung	Neues Rentensystem
1967–1991	Altrechtlich bis Rentenrevision mit Änderung des IV-Grades um 5% und mehr und ohne Ausnahmetatbestand	Neues Rentensystem
1992–2003	Altrechtlich bis Rentenrevision mit Änderung des IV-Grades um 5% und mehr und ohne Ausnahmetatbestand, spätestens aber bis 1.1.2032 Überführung in neues Rentensystem	Neues Rentensystem

- Rentenansprüche die vor dem 1. Januar 2022 entstanden, laufen weiterhin nach altem Recht.
- Das stufenlose Rentensystem gilt lediglich im Bereich des BVG-Obligatoriums. Es besteht für die Vorsorgeeinrichtungen keine Verpflichtung, dieses auch im überobligatorischen Bereich anzuwenden. Vorsorgeeinrichtungen können deswegen für den überobligatorischen Bereich reglementarisch wie bis anhin andere Lösungen vorsehen.
- Eine Invalidenrente aus dem BVG-Obligatorium, die nach altem Recht gesprochen wurde, wird erst dann überprüft und allenfalls angepasst, wenn die zuständige IV-Stelle die zugrunde liegende Invalidenrente rechtskräftig anpasst.
- Laufende Renten werden dann ins neue Rentensystem überführt, wenn das Ergeb-

ligatorium den Regeln der IV.² Die Invaliditätsbemessung durch die Invalidenversicherung ist im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge für Vorsorgeeinrichtungen prinzipiell bindend. Diese enge Verknüpfung zwischen erster und zweiter Säule sowie die Einführung des stufenlosen Rentensystems wirken sich dementsprechend auf das BVG aus.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge vom 1. Juli 2021³ nehmen dieses Thema ebenfalls auf. So können die Auswirkungen folgendermassen zusammengefasst werden:

- Für Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2022 entstehen, wird ohne irgendwelche Übergangsfristen das neue Rentensystem angewendet.





nis einer Rentenrevision zeigt, dass sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Wie bereits weiter oben ausgeführt, gilt auch im BVG-Obligatorium die Besitzstandwahrung für Personen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben (also in den Jahrgängen 1957 bis 1966 sind) und vor dem 1. Januar 2022 eine Invalidenrente aus dem BVG-Obligatorium beziehen. Neu entstehende Rentenansprüche ab 1. Januar 2022 für Personen mit den soeben erwähnten Jahrgängen unterliegen aber den neuen Regelungen.

- Bei Versicherten in den Jahrgängen 1967 bis 1991 wird unterschieden, wann der Rentenanspruch entstanden ist: Ein Aufleben des Rentenanspruchs nach 1. Januar 2022 bewirkt eine stufenlose Bemessung der IV-Rente, Rentenansprüche vor dem 1. Januar 2022 werden vorläufig noch nach altem Recht behandelt. Auch dabei gilt, dass eine Neubeurteilung erst ab einer Änderung des Invaliditätsgrades von mindestens 5 Prozentpunkten vorgenommen wird. Änderungen unter 5 Prozentpunkten

haben keine Auswirkungen. Wie an oben aufgeführter Stelle beschrieben, gilt hier ebenso die zuvor genannte Ausnahme: Würde der bisher bestandene Rentenanspruch durch eine Rentenanpassung bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades tatsächlich sinken oder bei einer Verminderung des Invaliditätsgrades gar ansteigen, wird von der Anpassung und Überführung der IV-Rente und somit auch der Invalidenrente nach BVG-Obligatorium ins neue Rentensystem abgesehen.

- Versicherte in den Jahrgängen 1992 bis 2003, die das 30. Altersjahr also noch nicht vollendet haben und die bereits einen Rentenanspruch besitzen, werden spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen ins neue System überführt. Entsteht bei Personen in dieser Alterskategorie ein Rentenanspruch ab 1. Januar 2022, gilt auch hier die neue Systematik.
- Das BVG sieht im Verordnungstext der BVV2 vor, dass die Grenzbeträge, namentlich die Eintrittsschwelle, der Koordinationsabzug und der obere Grenzbetrag, bei Teilinvali-

dität nach Viertelsbruchteilen gekürzt werden.⁴ Konkret heisst das, dass die besagten Grenzbeträge bei einer Viertelsrente um ein Viertel, bei einer halben Rente um die Hälfte und bei einer Dreiviertelsrente um drei Viertel gekürzt werden. Durch die Festlegung, dass Renten neu einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente entsprechen, erfolgt nun auch die Kürzung der Grenzbeträge künftig prozentgenau.

- Eine Auswirkung hat die Einführung des stufenlosen Rentensystems auch auf die Aufteilung des Altersguthabens bei Teilinvalidität in einen aktiven und passiven Teil. Am Prinzip der Aufteilung ändert sich zwar nichts und sie wird weiterhin nach der Vorgabe des Teilrentenanspruchs vorgenommen. Jedoch erfolgt diese Aufteilung künftig detaillierter und vor allem prozentgenauer.

Auswirkungen auf die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung nach UVG wird von der Einführung dieses stufenlosen Rentensystems teilweise betroffen sein. Bekanntermassen existiert im UVG ein ebensolches





stufenloses Rentensystem seit jeher. Diese Neuregelung der Invalidenrenten nach IVG kann aber Auswirkungen auf laufende UVG-Komplementärrenten haben. Bei Neuberechnungen ist anzunehmen, dass sich neue Fragestellungen bezüglich der sachlichen oder ereignisbezogenen Kongruenz von IV-Renten und UVG-Invalidenrenten ergeben werden.

Die wohl wichtigste Auswirkung auf das UVG werden die Anpassungen der IV-Eingliederungsmassnahmen haben. Insbesondere soll mit den neuen Regelungen über die IV-Eingliederungsmassnahmen eine bis dato undurchsichtige Lage klargestellt werden: **Personen, die an entsprechenden IV-Eingliederungsmassnahmen nach Art. 14a bis 17 und 18a E-IVG teilnehmen⁵ und ein Taggeld beziehen, sollen obligatorisch nach UVG versichert sein.** Dieser Punkt war in der Vergangenheit zu wenig klar bis kaum definiert, in der Praxis erfahrungsgemäss sehr komplex zu beurteilen und hat bei den Versicherten, den IV-Stellen, den Eingliederungsinstitutionen, den Arbeitgebenden und auch bei anderen Versicherern regelmässig Anlass zu grossen Diskussionen gegeben.

Diese neue Regelung, dass Personen obligatorisch bei der Suva UVG-versichert sein werden, wenn sie in einer Anstalt oder Werkstatt nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder in einem Betrieb an Massnahmen der IV teilnehmen und dabei ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis besteht, hat ihren Ursprung in einem dafür wegweisenden Urteil des Bundesgerichts. Das Bundesgericht hatte im Jahr 2018 die UVG-Unterstellung während einer IV-Eingliederungsmassnahme (konkret bei einem Arbeitsversuch nach Art. 18b IVG) zu beurteilen.⁶ In der Folge wurden die Bestimmungen in der Botschaft zur Weiterentwicklung der IV an die neue, vorliegende Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst.

Die Umsetzung dieser Bestimmungen über den Unfallversicherungsschutz verlangt aber sowohl in der IVV wie auch in der UVV nach weiteren Regelungen. Notwendig sind dabei insbesondere Präzisierungen über das Verfahren in diesem eigentlich neuen Versicherungszweig. Ebenfalls müssen wegen der sehr spezifischen Ausgangslage von versicherten



cherten Personen in IV-Eingliederungsmassnahmen Einzelheiten klar geregelt werden. Zu denken ist beispielsweise an die Ermittlung des massgebenden Lohnes für Leistungen bei einem Unfall.

Fazit

Versicherte mit einem Invaliditätsgrad zwischen 41 und 59% werden von höheren Renten profitieren. Diejenigen Versicherten, die einen Invaliditätsgrad von 60 bis 69% aufweisen, werden verglichen mit dem geltenden Recht schlechter gestellt sein. Eine individuellere Beurteilung des Einzelfalles durch die IV mit Auswirkungen auf die obligatorischen BVG-Leistungen könnte zudem ebenfalls ein Ergebnis dieser Anpassung sein. Ob das Argument Stand halten wird, dass durch diese neuen Regelungen mehr Gerechtigkeit in Einzelfällen entsteht, soll hier unbeantwortet bleiben.

Sicher ist bereits jetzt, dass insbesondere bei Streitigkeiten über die Leistungshöhe sehr viel Arbeit auf die involvierten Stellen zukommen wird. Denn im neuen, stufenlosen Rentensystem wird für versicherte Personen jeder Prozentpunkt von Bedeutung sein.

Ebenso hervorzuheben ist, dass für Personen, die sich in IV-Eingliederungsmassnahmen befinden, Rechtssicherheit in Bezug auf den Unfallversicherungsschutz besteht. Von dieser geschaffenen Rechtssicherheit werden auch Arbeitgebende erfasst, was allenfalls deren Bereitschaft erhöhen kann, Eingliederungsmassnahmen anzubieten. Und zu guter Letzt sind in diesem Zusammenhang besonders die IV-Stellen zu nennen, die diese Regelungen sicherlich sehr begrüssen werden.

FUSSNOTEN

- 1 Art. 28b IVG.
- 2 Art. 23 BVG.
- 3 Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 156, Rz. 1067.
- 4 Art. 4 BVV2.
- 5 BBI 2017 2651ff.
- 6 BGE 144 V 411.



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungs-Fachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.